

## Controlling

# Regionalentwicklungsplan der Region Luzern, REP 21

(RRE Nr. 1066 vom 21. September 2004)

Luzern, Oktober 2013

## 1. Ausgangslage bezüglich dem REP 21

Mit Entscheid vom 21. September 2004 genehmigte der Regierungsrat den überkommunalen REP 21. Der REP 21 wurde ab Mitte der 90er Jahre entworfen und war 2-3 Jahre vor der Genehmigung durch den Regierungsrat praktisch inhaltlich fertiggestellt. Das Genehmigungsverfahren benötigte unerwartet viel Zeit, da intensive inhaltliche und politische Diskussionen geführt werden mussten. Inhaltlich ist der REP 21 darum mehr als 10 Jahre alt. In der Zwischenzeit hat der Kanton seinen kantonalen Richtplan grundlegend überarbeitet und viele Aspekte und Anliegen des REP 21 sind in den kantonalen Richtplan und anschliessend auch in die Agglomerationsprogramme eingeflossen (z.B. Zukunftsbild). Zudem sind praktisch alle kommunalen Ortsplanungen in der Zwischenzeit grundlegend überarbeitet worden, wobei der REP 21 jeweils als Grundlage diente. Gemäss Art. 9 Abs. 2 PBG und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung des REP 21 somit zwingend notwendig.

**Mit dem Zukunftsbild 2030 des Agglomerationsprogrammes 2. Generation besteht seit April 2012 eine aktuelle raumplanerische Strategie über den gesamten Perimeter von LuzernPlus**

## 2. Beurteilung der Inhalte des REP 21

Für eine Anpassung, ein Ersatz oder eventuelle Aufhebung des REP 21 wird mit diesem Controllingbericht geprüft,

- welche Aufgaben und Massnahmen entweder bereits umgesetzt oder anderweitig mindestens gleichwertig geregelt sind und damit erfüllt sind => Typ A,
- welche Aufgaben und Massnahmen noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind, deren Umsetzung aus heutiger Sicht aber nicht mehr sinnvoll ist oder nicht mehr angestrebt wird => Typ B,
- welche Aufgaben und Massnahmen noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind, deren rechtliche Sicherung und Umsetzung weiterhin angestrebt wird => Typ C.

Je mehr Aufgaben und Massnahmen dem Typ C zugeordnet sind, desto eher soll der ESP-Richtplan bestehen bleiben oder in ein oder mehrere Nachfolgeinstrumente überführt werden. Die Typisierung führt zu folgender Legende:

<b>A</b>	Diese Massnahmen sind bereits umgesetzt oder anderweitig mindestens gleichwertig geregelt. => Die Massnahmen können aufgehoben werden
<b>B</b>	Diese Massnahmen sind noch nicht oder nur teilweise umgesetzt. Deren Umsetzung ist aus heutiger Sicht aber nicht mehr sinnvoll oder wird nicht mehr angestrebt. => Die Massnahmen können aufgehoben werden
<b>C</b>	Diese Massnahmen sind noch nicht oder nur teilweise umgesetzt. Deren rechtliche Sicherung und Umsetzung wird weiterhin angestrebt. => Die Massnahmen sollen bestehen bleiben oder sollen in anderen Instrumenten weiterhin gesichert werden

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
<b>Teil 1: Philosophie und Grundsätze</b>								
<b>Philosophie und Grundsätze</b> (nicht behördenverbindlich und daher nicht relevant für die Frage des Fortbestandes des REP 21)	Eine regionale Strategie ist notwendig: Ziel einer ganzheitlichen Entwicklung der Region Luzern gemeinsam erreichen				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
	Ganzheitliche Positionierung der Region Luzern				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
	Regionale Entwicklung – auch Aufgabe des Kantons				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
	Regionale Strukturen - Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern in der Region				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm Gebietsmanager
	Eine wirtschaftlich starke Region Luzern mit hoher Wohnqualität: Wirtschaftsförderung mit klaren Rahmenbedingungen				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
	Eine mobile Region Luzern mit differenzierter Gesamtverkehrsstrategie				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
	Publikumsintensive Einrichtungen - massvoll ausserhalb der Siedlungszentren				x	x		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm, Ortsplanungen
	Die Regionalplanung ist ein Prozess							wird so gelebt
<b>Teil 2: Entwicklungsstrategie</b>								
<b>O</b>	<b>Organisation</b>							
<b>O 1</b>	<b>Organisation</b>							
	1.1: Organisation Umsetzung REP	Regionalplanungsverband koordiniert						wird so gelebt
	1.2: Controlling	Periodisches Controlling durch Vorstand						Ist nicht konsequent erfolgt, muss in Nachfolgeplanungen besser verankert werden
	1.3: Neuorganisation Regionalplanungsverband							Mit Wechsel zu <b>LuzernPlus</b> umgesetzt
	1.4: Rechtliche Stellung Regionalentwicklungsplan	Behördenverbindlicher Richtplan		x				Gemäss <b>PBG</b>
<b>R</b>	<b>Räumliche Struktur</b>							
<b>R 1</b>	<b>Räumliche Struktur</b>							
	1.1: Räumliche Struktur	Agglomerationskern, Entwicklungssachsen, Periphere Agglomerationslagen, Regionsgebiet			x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
	1.2: Entwicklungspriorität / Räumliche Zuweisung	Prioritäten der Entwicklung in Abhängigkeit der Zentralität			x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen
	1.3: Siedlungsqualität / Koordination Siedlungsräume	Grundsätze der Siedlungsentwicklung			x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen
<b>R 2</b>	<b>Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsgebiete von übergeordneter Bedeutung</b>							
	2.1: Gebietsausscheidung / Erwünschte Nutzungen	Differenzierung nach erwünschter Nutzung, Zulässigkeit von Verkaufsflächen in den Arbeitsgebieten		x	x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen Konzept Verkaufsflächen in Ortsplanungen im Agglomerationszentrum eigentümergebunden umgesetzt;
	2.2: Abweichende Nutzungen	Ausnahmemöglichkeiten zu R 2.1			x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen
	2.3: Gebietsbelastung / gegenseitige Abstimmung	Grossräumige Abstimmung Siedlung / Verkehr in den Arbeitsgebieten	x	x	x	x		<b>Agglomerationsprogramm SI-7</b>
	2.4: Gestaltung / Gesamtkonzepte	Gesamtkonzepte für grössere Gebiete		x	x	x		<b>Agglomerationsprogramm Schlüsselareale SI-5; aktuelle Ortsplanungen</b>
	2.5: Industriegeleiseanschluss	Sicherung bestehender und neuer Anlagen						Anliegen aufgrund Angebot SBB kaum mehr von Bedeutung
<b>R 3</b>	<b>Weitere Entwicklungsschwerpunkte</b>							
	3.1: Zentrums- und Kerngebiete der Agglomeration				x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen
	3.2: Bahnhofgebiete / Umsteigeknoten ÖV				x	x		Kantonaler Richtplan, <b>Zukunftsbild 2030</b> , Ortsplanungen
<b>V</b>	<b>Verkehr</b>							
<b>V 1</b>	<b>Allgemeine Zielsetzung</b>							
<b>V 2</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>							
	2.1: Schienenfernverkehr	Halbstundentakt Zürich und Basel; Schnellzugshalte Emmenbrücke und Ebikon			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV-Planung</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	2.2: Regionaler Schienenverkehr / S-Bahn	15-Minuten-Takt S-Bahn; attraktive Umsteigeknoten			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV-Planung, VVL</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	2.3: Strassengebundener öffentlicher Verkehr	Attraktives Busangebot			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, VVL</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	2.4: Optimierte ÖV-System Agglomeration	Abstimmung Bus / S-Bahn			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, VVL</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	2.5: Leistungssteigerung Bahnhof Luzern	Tiefbahnhof mit Zufahrten			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV-Planung</b> => keine Zuständigkeit bei Region

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
<b>V 3</b>	<b>Motorisierter Individualverkehr</b>							
	3.1: Individualverkehr auf übergeordnetem Netz	Ausreichende Verkehrskapazitäten mit neuen Anschlüssen			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale MIV-Planung;</b> Anschlüsse Rothenburg und Buchrain realisiert => keine Zuständigkeit bei Region
	3.2: Individualverkehr in der Agglomeration	VSM-Massnahmen im Agglomerationskern			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale MIV-Planung</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	3.3: Parkierung	Parkplatzreglemente, P+R			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonales P+R-Konzept, kommunale PP-reglemente</b> => keine Zuständigkeit bei Region
<b>V 4</b>	<b>Beeinflussung Gesamtverkehr</b>							
	4.1: Verkehrs-System-Management	VSM – System einrichten			x	x		<b>Agglomerationsprogramm, kantonale MIV-Planung</b> => keine Zuständigkeit bei Region
<b>V 5</b>	<b>Güterverkehr</b>							
	5.1: Schienengüterverkehr	Umlade-Anlagen beibehalten resp. neu erstellen			x	x		<b>Kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramm</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	5.2: Strassengüterverkehr	Ab HVS möglichst direkt zum Zielort				x		<b>Agglomerationsprogramm</b> => keine Zuständigkeit bei Region
	5.3: Ausnahmetransporte	Routen überprüfen			x			<b>Kantonaler Richtplan</b> => keine Zuständigkeit bei Region
<b>V 6</b>	<b>Fussgänger- und Zweiradverkehr</b>							
	6.1: Fussgänger	Kommunale Fusswegrichtpläne erstellen		x		x	<b>WegG</b>	Gilt ohnehin: Gemeinden erstellen diese gemäss § 1 <b>WegG</b> und Erschliessungsrichtplan gemäss PBG; wesentliche Verbindungen im <b>Agglomerationsprogramm</b>
	6.2: Zweiradverkehr	Verkehrssicherheit, Routenergänzungen				x		Ist im Agglomerationsprogramm aktueller geregelt
<b>S</b>	<b>Steuerung der Entwicklung</b>							
<b>S 1</b>	<b>Handlungsstrategie „Verkehrszählstellen“</b>							
	1.1: Festlegen von Verkehrszählstellen	Ausgewählte Strassenquerschnitte			x	x	<b>OP's</b>	Ist von <b>Agglomerationsprogramm</b> und <b>Fahrtenregelungen</b> in den kommunalen OP's abgelöst worden
	1.2: Interventionsgrenzen	Pflicht der Gemeinden Massnahmen zu ergreifen, wenn Interventionsgrenzen an den Zählstellen überschritten werden			x	x	<b>OP's</b>	

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
		den.						
<b>S 2</b>	<b>Handlungsstrategie „Kommunale Parkplatzreglemente“</b>							
	2.1: Erlass kommunaler Parkplatzreglemente	Erlass durch Gemeinden mit Minimal- und Maximalwerten						Nur wenige Gemeinden haben ein PP-Reglement nach diesen Vorgaben; Massnahme im <b>Agglomerationsprogramm MO-5</b>
<b>N</b>	<b>Nutzungen</b>							
<b>N 1</b>	<b>Wohngebiete</b>							
	1.1: Verdichtung im Bereich ÖV-Erschliessung	Umsetzung in OP's	x		x	x	OP's	Wird ebenfalls vom <b>Kantonalen Richtplan</b> und vom <b>Agglomerationsprogramm</b> gefordert und in den kommunalen OP's umgesetzt
<b>N 2</b>	<b>Weiler / Sondernutzungsgebiete</b>							
	2.1: Zuweisung der Weiler	Bezeichnung der Weiler	x	§ 47	x		OP's	Weiler müssen im regionalen Richtplan bezeichnet werden, ansonsten dürfen keine Weilerzonen ausgeschieden werden => gesetzlicher Auftrag an Region
	2.2: Isolierte Siedlungsgebiete / Kleinbauzonen	Keine Ausdehnung isolierter Siedlungsgebiete	x		x			Wird mit neuem <b>Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030</b> umgesetzt
	2.3: Sondernutzungsgebiete	Bei Bedarf im Rahmen OP's			x		OP's	<b>Kein regionaler Handlungsbedarf</b> ; Abstimmung erfolgt mittels Stellungnahme an den Kanton
<b>N 3</b>	<b>Kulturdenkmäler, historische Baugruppen und Siedlungskerne</b>							
	3.1: Inventare und Schutz	Erlass von kommunalen Inventaren und Schutz im Rahmen OP's	x				OP's	Massnahme ist durch <b>kantonales Bauinventar gemäss Denkmalgesetz</b> abgelöst worden; Umsetzung in den kommunalen OP's
<b>N 4</b>	<b>Natur im Siedlungsgebiet</b>							
	4.1: Generelle Massnahmen	Grünkonzepte als integrierender Bestandteil der Ortsplanungen; Umsetzung der Naturschutz-Leitpläne auch im Siedlungsgebiet			x	LE-1 bis LE-7	OP's	Klarer Auftrag der Massnahmen LE-1 bis LE-7 im Agglomerationsprogramm
<b>D</b>	<b>Detailhandel</b>							
<b>D 1</b>	<b>Detailhandel</b>							
	1.1: Grundsätze Detailhandel	Grundversorgung sicherstellen; kein Lebensmittelverkauf ausserhalb Zentren; Abstimmung der Auswirkungen		x	x	x	OP's	Der REP 21 regelt den Detailhandel differenzierter und „härter“ als der Kantonale Richtplan und das PBG. Auch die Richtlinien in der Massnahme S1-7 des Aggloprogramms lassen noch unerwünschte Schlupflöcher offen. Die Lenkung der Verkaufsflächen an die richtigen Orte ist ein wichtiges Anliegen, das nicht aufgegeben werden soll; Massnah-
	1.2: Festsetzung im Regionalentwicklungsplan	Grössere Verkaufsflächen müssen im REP im ordentlichen Verfahren festgesetzt werden		x	x	x	OP's	
	1.3: Detailhandelsstandorte	Konkrete Festsetzung gemäss 1.2		x	x	x	OP's	

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
								men zum Detailhandel auf regionaler Ebene sind weiterhin notwendig, sollen aber aktualisiert werden; In den Ortsplanungen im Agglomerationskern sind die Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentümergebunden umgesetzt. Allerdings können diese mit dem neu ausgelegten Instrument des Bebauungsplanes gemäss neuen PBG „unterlaufen“ werden, in dem Bebauungspläne den Zonenplan ersetzen. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern.
<b>E</b>	<b>Energie</b>							
<b>E 1</b>	<b>Energie</b>							
	1.1: Energiepolitische Grundsätze	Allgemeine Grundsätze			x	x	OP's	Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan 09 und von der Energiegesetzgebung „überholt“. Ein regionaler Koordinationsbedarf besteht insbesondere in der koordinierten Abwärmenutzung. Dazu werden zur Zeit regionale Teilrichtpläne Abwärme erarbeitet, die das gesamte Kap. E des REP ablösen werden.
	1.2: Wärmenutzung aus Einzelanlagen	Sicherung der Wärmenutzung			x	x	OP's	
	1.3: Energiesysteme und Energieträger	Gasversorgung; Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung			x	x	OP's	
	1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf	Gemeindegruppen mit Koordinationsbedarf			x	x	OP's	
<b>L</b>	<b>Landschaft</b>							
<b>L 1</b>	<b>Wertvolle Uferbereiche</b>							
	1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche	Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen			x	x	OP's	Ist im Rahmen OP's erfolgt
<b>L 2</b>	<b>Schutz des Sempachersees</b>							
	Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion „Mittelland“	Hildisrieden, Rain und Rothenburg vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee			x	x	OP's	Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung
<b>F</b>	<b>Freizeit und Erholung</b>							
<b>F1</b>	<b>Freizeit und Erholung</b>							
	1.1: Grundsätze	Verkehrliche Voraussetzungen, weitere Grundsätze			x	x	OP's	Der neue Kantonale Richtplan 09 behandelt den

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
	1.2: Auswirkungen / Verfahren	Kompetenzregelung und Notwendigkeit der regionalen Koordination			x	x	OP's	Aspekt Freizeit und ERholung nur am Rande in L1-1 (Schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung; das <b>Agglomerationsprogramm mit Zukunftsbild 2030</b> befasst sich intensiv mit der Abstimmung im Landschaftsraum (LE-1 bis LE-7); eine zusätzliche regionale Abstimmung ist nicht mehr erforderlich, wenn diese Massnahmen auch in den kantonalen Richtplan einfliessen
	1.3: Grundsätze für Extensiverholungsgebiete	Bezeichnung von 12 Extensiverholungsgebieten; Koordinationspflicht der Gemeinden			x	x	OP's	
<b>Teil 3: Entwicklungsräume</b>								
In den Entwicklungsräumen „Gesamtregion“, „Rontal/Ost“, „Süd-West“ und „Nord“ werden die Vorgaben der Entwicklungsstrategie (Teil 2) örtlich konkretisiert und planlich umgesetzt. Die Beurteilung der Einzelmassnahmen orientiert sich an der Beurteilung der zu Grunde liegenden strategischen Richtplaninhalten des REP 21. Die Massnahmen werden dabei geografisch auf die Teilregionen aufgeteilt, wiederholen sich aber in der Art und im Inhalt. An dieser Stelle werden darum Massnahmen gleichen Inhalts zusammengefasst.								
<b>Massnahmen Gesamtregion</b>								
1	Park + Ride Konzept	Standortabklärungen P+R - Anlagen in Koordination mit Buskonzept			x	x		<b>Kantonales P+R-Konzept</b> liegt vor, <b>Kantonaler Richtplan M5-4</b>
2	Verkehrs-System-Management	Entwurf Vorgehensstrategie zur Planung und Einführung der VSM-Massnahmen			x	x		Ist im <b>Agglomerationsprogramm</b> und im <b>Kantonalen Richtplan in M1-1 und M1-2</b> behandelt
3	Kombinierter Güterverkehr	Standortabklärungen Umschlagplätze in Koordination mit Konzept regionaler Schienenverkehr			x			<b>Kantonaler Richtplan M7-1</b>
4	Regionaler Schienenverkehr / S-Bahn	Umsetzung des Konzeptes S-Bahn Luzern; Optimierung Konzept für Bedürfnisse Agglomeration			x	x		Ist im <b>Kantonalen Richtplan</b> und im <b>Agglomerationsprogramm</b> behandelt
5	Weiterführung Stadtbahn Zug	Weiterführung ins Rontal resp. Stadt Luzern prüfen			x	x		Ist im <b>Kantonalen Richtplan</b> und im <b>Agglomerationsprogramm</b> behandelt
6	Optimiertes ÖV-System Agglomeration	Machbarkeitsstudie für optimiertes ÖV-System für die Agglomeration Luzern			x	x		Ist im <b>Kantonalen Richtplan</b> und im <b>Agglomerationsprogramm</b> behandelt; Planungen des VVL (Agglomobil due)
7	Quartierweise Verkehrsberuhigung	Bei Bedarf: Massnahmen zur Verhinderung des unerwünschten Durchgangsverkehrs						Wird laufend durch die <b>Gemeinden</b> umgesetzt; kein Richtplaneintrag erforderlich
8	Entlastungsmassnahmen A 2	Studie zur Entlastung der A2 im Raum Luzern			x	x		Ist im <b>Kantonalen Richtplan</b> und im <b>Agglomerationsprogramm</b> behandelt: Bypass (M2-1) , Zubringer usw.
9	A14-Anschluss mit Rontaltunnel	Projektierung rasch soweit vorantreiben, dass Bund nächste Entscheide fällen kann			x			Ist <b>realisiert</b>



Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
10	A2-Anschluss Rothenburg	Projektierung rasch soweit vorantreiben, dass Bund nächste Entscheide fällen kann			x	x		Ist <b>realisiert</b>
11	Umgestaltung A2-Anschluss Emmen Süd	Projekt für weitere Schritte des Bundes vorbereiten.			x	x		Ist <b>realisiert</b>
12	Sanierung Seetalplatz / Umfahrung Reussbühl	Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zur Leistungssteigerung			x	x		In <b>Realisierung</b>
<b>Gemeinsame Massnahmen in allen Teilregionen</b>								
Karten	Zuweisung der Weiler	Bezeichnung der Weiler	x	§ 47	x		OP's	Weiler müssen im regionalen Richtplan bezeichnet werden, ansonsten dürfen keine Weilerzonen ausgeschieden werden => gesetzlicher Auftrag an Region
102, 201, 302	Isolierte Siedlungsgebiete / Kleinsiedlungsgebiete	Auf weitere Ausdehnung Bauzonen verzichten	x		x			Wird mit neuem <b>Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030</b> umgesetzt
103, 202, 303	Sondernutzungsgebiete	Nutzungen gemäss REP bezeichnen			x		OP's	<b>Kein regionaler Handlungsbedarf</b> ; Abstimmung erfolgt mittels Stellungnahme an den Kanton
104, 203, 304	Radverkehrsanlagen von regionaler Bedeutung	Realisierung der Radverkehrsanlagen von regionaler Bedeutung			x	x		Sind im <b>Agglomerationsprogramm 2. Generation</b> enthalten
<b>Spezifische Massnahmen Teilregion „Rental / Ost“</b>								
100	Freiraumkonzept Rental	Koordination Konzeptarbeiten, Erarbeitung Konzept			x	LE-1 bis LE-7	OP's	Klarer Auftrag der Massnahmen LE-1 bis LE-7 im Agglomerationsprogramm
101	Option Entlastung Root	Möglichkeiten zur Entlastung Dorf Root prüfen; Koordination zu Projekt «Anschlüsse Luzern Nord» sicherstellen			x	x		Ist mit Realisierung Anschluss Buchrain nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planungen
120	Arbeitsgebiet Ebikon Zentrum	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		Ist mit ESP-Planung und mit <b>Umsetzung in OP</b> weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; <b>Gebietsmanagerin Ost</b> ist eingesetzt
121	Umsteigeknoten Ebikon	Optimierung Umsteigeknoten (techn. Realisierbarkeit, Finanzierung) und P+R-Anlage in Koordination mit übergeordneten Verkehrskonzepten prüfen				x		Ist im <b>Agglomerationsprogramm</b> und <b>Agglomobildue</b> wichtige Massnahme; Massnahmen sind in Planung
130	Arbeitsgebiet Ebikon / Buchrain / Dierikon / Längenbold	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		Ist mit ESP-Planung und mit <b>Umsetzung in OP</b> weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; <b>Gebietsmanagerin Ost</b> ist eingesetzt
140	Arbeitsgebiet Perlen / Schachen	Planung gemäss kantonalen und			x	x		Ist mit ESP-Planung und mit <b>Umsetzung in OP</b>

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
		regionalen Vorgaben						weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; <b>Gebietsmanagerin Ost</b> ist eingesetzt
<b>Spezifische Massnahmen Teilregion „Süd - West“</b>								
200	Optimierung Zentrum Kriens	Erarbeiten Vorprojekt				x		Planung ist mittels <b>Wettbewerb</b> erfolgt, rechtliche Sicherung in einem <b>Richtplan</b> und in <b>Bebauungsplänen</b> , etappenweise <b>in Realisierung</b>
220	Mischgebiet Werft- und Gleisareal / Industriestrasse	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben				x		In <b>Planung</b> und <b>Umsetzung</b>
230	Arbeitsgebiet Eichhof / Grosshof	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben				x		Erste Umsetzung in ESP-Planung erfolgt; zur Zeit Neukonzeption mit <b>Konzept LuzernSüd</b> (geeignete rechtliche Verankerung wird geprüft), <b>Gebietsmanager</b> eingesetzt
240	Arbeitsgebiet Kriens / Horw / Luzern	Gemeinde Horw Nutzungskonzept aufgrund Vorgaben REP erarbeiten; Kriens und Horw rechtliche Sicherung Konzept				x		
241	Industriegleisanlage Schlund / Ennethorw	Realisierung in Koordination mit Konzept S-Bahn Luzern						In der Zwischenzeit <b>realisiert</b> aber <b>nicht mehr in Gebrauch</b>
250	Regionales Arbeitsgebiet Tribtschen Luzern	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						In <b>Planung</b> und <b>Umsetzung</b>
260	Regionales Arbeitsgebiet Malters Dorf	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen <b>OP</b> teilweise umgesetzt, keine regionalen Vorgaben erforderlich
<b>Spezifische Massnahmen Teilregion „Nord“</b>								
300	Masterplan Umsteigeknoten Emmenbrücke / Reussbühl	Erarbeiten Masterplan zur Koordination Siedlungs- und Verkehrsentwicklung			x	x		Mit <b>Masterplan Seetalplatz</b> und Umsetzung in <b>Bebauungspläne</b> erfüllt; <b>Verkehrsmassnahmen in Realisierung</b>
301	Umsteigeknoten Sprengi / Emmen Nord	Möglichkeiten zur Optimierung Umsteigeknoten prüfen			x	x		Massnahmen in <b>Agglomerationsprogramm</b> und Konzept <b>Agglomobil due</b> enthalten
330	Arbeitsgebiet Littauerboden	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		Erste Umsetzung in <b>ESP-Planung</b> erfolgt; <b>verbindliche Umsetzung in Ortsplanungen</b> erfolgt; <b>Gebietsmanager</b> für Raum Seetalplatz eingesetzt
340	Arbeitsgebiet Rothenburg-Station	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		
350	Arbeitsgebiet Emmenweid	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		
360	Arbeitsgebiete Reussbühl und Rothen	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		
361	Arbeits- und Mischgebiete Seetalplatz / Seetalstrasse	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		Mit <b>Masterplan Seetalplatz</b> und Umsetzung in <b>Bebauungspläne</b> erfüllt; <b>Verkehrsmassnahmen</b>

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
								<b>in Realsierung</b>
362	Regionales Arbeitsgebiet Ibach	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen <b>OP</b> teilweise umgesetzt, keine regionalen Vorgaben erforderlich
370	Regionales Arbeitsgebiet Emmen Dorf	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen <b>OP</b> teilweise umgesetzt, keine regionalen Vorgaben erforderlich
380	Regionales Arbeitsgebiet Eschenbach Acherfang	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						<b>Eschenbach ist nicht mehr Mitglied von LuzernPlus</b>

### 3. Fazit und weiteres Vorgehen

1. Der REP 21 ist „ein Kind seiner Zeit“. Er wurde ab Mitte der 90er Jahre entworfen und war 2-3 Jahre vor der Genehmigung durch den Regierungsrat praktisch inhaltlich fertiggestellt. Das Genehmigungsverfahren benötigte unerwartet viel Zeit, da intensive inhaltliche und politische Diskussionen geführt werden mussten. Inhaltlich ist der REP 21 darum mehr als 10 Jahre alt. In der Zwischenzeit hat der Kanton seinen kantonalen Richtplan grundlegend überarbeitet und viele Aspekte und Anliegen des REP 21 sind in den kantonalen Richtplan und anschliessend auch in die Agglomerationsprogramme eingeflossen (z.B. Zukunftsbild). Zudem sind praktisch alle kommunalen Ortsplanungen in der Zwischenzeit grundlegend überarbeitet worden, wobei der REP 21 jeweils als Grundlage diente.
2. Der grösste Teil der Massnahmen des REP 21 sind in übergeordnete Planungsinstrumente eingeflossen oder sind durch kantonale und kommunale Planungen behörden- und zum Teil bereits eigentümergebunden gesichert:
  - Die allgemeinen raumplanerischen Vorgaben sind in den kommunalen Ortsplanungen eigentümergebunden umgesetzt.
  - Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind flächendeckend im Kantonalen Richtplan und in ESP-Richtplänen behandelt, die ihrerseits bereits wieder in den entsprechenden Ortsplanungen eigentümergebunden verankert sind.
  - Alle Verkehrsmassnahmen werden vom Kantonalen Richtplan und insbesondere vom Agglomerationsprogramm und dem Konzept Agglomobil due in höherem Detaillierungsgrad und aktuellerem Stand der Massnahmen geplant.
  - Der bisherige Teilrichtplan Energie wird zur Zeit bedarfsgerecht in regionalen Teilrichtplänen Wärme aktualisiert.
  - Die Siedlungslenkenden Massnahmen werden zur Zeit im regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 umgesetzt.
3. Folgende wichtigen Anliegen des REP 21 sind **weiterhin erforderlich** resp. **noch nicht umgesetzt**:
  - **Weiler** müssen gemäss Art. 47 PBG weiterhin im regionalen Richtplan bezeichnet werden, ansonsten dürfen keine Weilerzonen ausgeschieden werden; => ev. Ergänzung des Teilrichtplanes Siedlungslenkung 2030 mit der Festsetzung der Weiler (in Absprache mit Kanton, da gemäss Bund die Festlegungen der Weiler im Kanton Luzern grundsätzlich überprüft und an die Bundesvorgaben angepasst werden müssen)

- **Detailhandel:** Der REP 21 regelt den Detailhandel differenzierter und „härter“ als der Kantonale Richtplan und das PBG. Auch die Richtlinien in der Massnahme S1-7 des Agglomerationsprogramms lassen noch unerwünschte Schlupflöcher offen. Die Lenkung der Verkaufsflächen an die richtigen Orte ist ein wichtiges Anliegen, das nicht aufgegeben werden soll; Massnahmen zum Detailhandel auf regionaler Ebene sind weiterhin notwendig, sollen aber aktualisiert werden; In den Ortsplanungen im Agglomerationskern sind die Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentümerverbindlich umgesetzt. Allerdings können diese mit dem neu ausgelegten Instrument des Bebauungsplanes gemäss neuen PBG „unterlaufen“ werden, in dem Bebauungspläne den Zonenplan ersetzen. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern.

#### **Weiteres Vorgehen:**

- ⇒ In einem nächsten Schritt ist der **planerische Handlungsbedarf von LuzernPlus** zu diskutieren: mögliche Themen / Aufgaben, Koordination mit Kanton und Gemeinden, Prioritäten, Etappierungen, geeignetes Instrumentarium, regionale Organisation
- ⇒ Der **REP 21 kann als Ganzes aufgehoben werden**, wenn die noch offenen Aufgaben des REP 21 und die allenfalls neuen Themen geografisch und/oder themenweise in teilregionalen Konzepten oder in Teilrichtplänen umgesetzt werden.
- ⇒ Die Aufhebung des REP 21 ist mit dem Erlass der neuen regionalen Planungen / Instrumente zu koordinieren.